



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

3231

2025

Ausgegeben zu Mainz, den 10. November 2025

Nr. 22

Tag

Inhalt

Seite

16. 10. 2025	Landesverordnung über die Erprobung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten	607
17. 10. 2025	Dritte Landesverordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Landesrichtergesetz	609
20. 10. 2025	Landesverordnung über die gleichzeitige Durchführung von Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden mit der Landtagswahl am 22. März 2026	610
23. 10. 2025	Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Privatschulgesetzes ..	614
29. 10. 2025	Erste Landesverordnung zur Änderung der Hochschul-Zulassungszahl-Verordnung 2025/2026	616
3. 11. 2025	Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten für die Durchführung des GAP-Strategieplans 2023 - 2027 der Bundesrepublik Deutschland	617

Landesverordnung über die Erprobung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten Vom 16. Oktober 2025

Aufgrund des § 5 Abs. 2 des Landesrichtergesetzes vom 22. Dezember 2003 (GVBl. 2004 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 233), BS 312-1, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für sämtliche in dem für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständigen Ministerium und in dessen Geschäftsbereich beschäftigten Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

§ 2 Erprobungserfordernis

(1) Die erstmalige Übertragung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamtes setzt bei Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten eine Erprobung voraus. Erprobt ist, wer nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu dem Zweck verwendet worden ist, ihre oder seine Eignung, Befähigung und fachliche Leistung für ein Amt nach Satz 1 zu bewerten.

(2) Die Notwendigkeit der Erprobung im Sinne des Absatzes 1 gilt nicht für die Ämter

1. der Direktorin oder des Direktors des Amtsgerichts, der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters einer Direktorin oder eines Direktors sowie der Richterin oder des Richters am Amtsgericht als weitere aufsichtführende Richterin oder weiterer aufsichtführender Richter,
2. der Direktorin oder des Direktors des Arbeitsgerichts, der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters einer Direktorin oder eines Direktors sowie der Richterin oder des Richters am Arbeitsgericht als weitere aufsichtführende Richterin oder weiterer aufsichtführender Richter sowie
3. der Richterin oder des Richters am Finanzgericht.

Ämter im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 und 2 sind von dem Erfordernis einer Erprobung mit der Maßgabe ausgenommen, dass für die nachfolgende Übertragung anderer als der vorgenannten Beförderungämter die Erprobung vorausgesetzt bleibt.

§ 3 Geeignete Dienststellen und Anforderungen an die Erprobung

(1) Die Erprobung erfolgt durch Übertragung von Aufgaben
1. der rechtsprechenden Gewalt bei einem oberen Landesgericht des Landes Rheinland-Pfalz oder
2. des staatsanwaltlichen Dienstes bei einer Generalstaatsanwaltschaft des Landes Rheinland-Pfalz
im Wege der Abordnung von mindestens sechs Monaten. Die Erprobung kann daneben auch Aufgaben der Justizverwaltung umfassen.

(2) Die Erprobung kann auch durch Übertragung von Aufgaben als Referentin oder Referent bei dem für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständigen Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz im Wege der Abordnung von mindestens zweijähriger Dauer erfolgen.

(3) Die Erprobung kann ferner durch Wahrnehmung von Aufgaben als Referentin oder Referent bei dem für die Justiz zuständigen Bundesministerium sowie als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter bei dem Bundesverfassungsgericht, einem obersten Gerichtshof des Bundes oder bei dem Generalbundesanwalt im Rahmen einer Abordnung von mindestens zweijähriger Dauer erfolgen, sofern sich dieser eine Aufgabenübertragung im Sinne des Absatzes 1 von mindestens drei Monaten anschließt (Anschluss-erprobung). Abweichend von Absatz 1 Satz 2 kann sich die Tätigkeit während der Anschluss-erprobung auf einen Einsatz in der Justizverwaltung bei einem oberen Landesgericht oder einer Generalstaatsanwaltschaft beschränken.

(4) Das für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des oberen Landesgerichts oder der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt die Wahrnehmung anderer Aufgaben, insbesondere bei den Institutionen und Organen der Europäischen Union und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte sowie bei anderen obersten Bundes- oder Landesbehörden, im Rahmen einer mindestens zweijährigen Abordnung oder Zuweisung im Einzelfall als Erprobung ansehen, sofern sich hieran eine Anschlusserprobung anschließt.

(5) Wurden Aufgaben im Sinne des Absatzes 1 bei oberen Landesgerichten oder Generalstaatsanwaltschaften anderer Bundesländer wahrgenommen, werden diese nach einer Anschlusserprobung als Erprobung im Sinne dieser Verordnung angesehen.

(6) In den Fällen des Absatzes 2 kann die Präsidentin oder der Präsident des oberen Landesgerichts bzw. die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt mit Abschluss der Abordnung im Einvernehmen mit dem für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständigen Ministerium eine Anschlusserprobung im Einzelfall vorsehen oder in den Fällen der Absätze 3 bis 5 von der Notwendigkeit einer Anschlusserprobung im Einzelfall abschren. Maßgeblich für eine Entscheidung nach Satz 1 können insbesondere die bisher festgestellte Eignung, Leistung und Befähigung, die bisher wahrgenommenen Aufgaben sowie der Zeitpunkt ihrer Ausübung sein.

(7) Zur Durchführung einer Anschlusserprobung soll der Richterin oder dem Richter oder der Staatsanwältin oder dem Staatsanwalt unter Berücksichtigung von personalwirtschaftlichen Belangen zeitnah Gelegenheit eingeräumt werden.

(8) In der Arbeitsgerichtsbarkeit erfolgen Erprobungen ausschließlich nach Maßgabe der Absätze 1 und 2.

(9) Die Erprobung kann auch in Teilzeit mit mindestens der Hälfte des regelmäßigen Dienstes durchgeführt werden. Sie soll mit der gesamten jeweils zur Verfügung stehenden Arbeitskraft erfolgen.

(10) In begründeten Einzelfällen kann das für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständige Ministerium im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des oberen Landesgerichts oder der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt die ursprünglich vorgesehene Erprobungsdauer verkürzen oder verlängern.

§ 4

Voraussetzungen der Erprobung

(1) Für eine Erprobung kommen Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Betracht, die

1. auf Lebenszeit ernannt sind,
2. nach Erlangung der Voraussetzung für eine Ernennung auf Lebenszeit regelmäßig mindestens zwei Jahre Berufserfahrung haben, und

3. nach ihrer oder seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung für eine spätere Verwendung in einem Beförderungsamt in Betracht kommen.

(2) Bei der Auswahl für eine Verwendung im Rahmen einer Erprobung nach § 3 Abs. 1 sind neben den Voraussetzungen nach Absatz 1 auch Dienst- und Lebensalter der in Betracht kommenden Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie personalwirtschaftliche und sonstige dienstliche Gründe der beteiligten Dienststellen zu berücksichtigen.

§ 5

Beurteilung nach Abschluss der Erprobung

(1) In der bei Beendigung der Erprobungszeit zu erstellenden dienstlichen Beurteilung und der hierin vorzunehmenden Eignungsprognose sind Feststellungen zu den in Betracht kommenden Beförderungsmöglichkeiten nach § 2, die eine Erprobung voraussetzen, und deren Anforderungen zu treffen. Dabei sind auch frühere dienstliche Beurteilungen heranzuziehen.

(2) In den Fällen einer Anschlusserprobung umfasst die dienstliche Beurteilung den gesamten Zeitraum der Erprobung. Im Falle einer nach Abordnung an das für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständige Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz vorgesehenen Anschlusserprobung nach § 3 Abs. 6 Satz 1 Alternative 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 wird die dienstliche Beurteilung durch das für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständige Ministerium, im Übrigen durch die Präsidentin oder den Präsidenten des oberen Landesgerichts oder die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt abgegeben.

(3) Die Landesverordnung über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vom 28. Mai 2025 (GVBl. S. 121, BS 312-1-2) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 6

Übergangsbestimmung

(1) Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossene Erprobungen bleiben unberührt und gelten als solche im Sinne dieser Verordnung.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits begonnene aber noch nicht abgeschlossene Erprobungen werden nach dem bisher geltenden Recht zu Ende geführt, jedoch gilt für die dienstliche Beurteilung § 5. Nach ihrem Abschluss gelten sie als Erprobungen im Sinne dieser Verordnung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2025 in Kraft.

Mainz, den 16. Oktober 2025

Der Minister der Justiz

Philipp Fernis

**Dritte Landesverordnung
zur Änderung der Wahlordnung
zum Landesrichtergesetz
Vom 17. Oktober 2025**

Aufgrund des § 18 Abs. 3 Satz 2 des Landesrichtergesetzes vom 22. Dezember 2003 (GVBl. 2004 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 233), BS 312-1, wird verordnet:

Artikel 1

Die Wahlordnung zum Landesrichtergesetz vom 13. Mai 2004 (GVBl. S. 336), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 233), BS 312-1-1, wird wie folgt geändert:

In § 41 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „doppelter“ durch das Wort „dreifacher“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 17. Oktober 2025
Der Minister der Justiz
Philipp FERNIS

L a n d e s v e r o r d n u n g
über die gleichzeitige Durchführung
von Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden
mit der Landtagswahl am 22. März 2026
Vom 20. Oktober 2025

Aufgrund
des § 88 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes in der Fassung vom 24. November 2004 (GVBl. S. 519), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2025 (GVBl. S. 111), BS 1110-1, und
des § 76 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133, 257), BS 2021-1,
wird verordnet:

Teil 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
G r u n d s a t z

Für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen und der Bürgerentscheide, die gleichzeitig mit der Wahl zum Landtag (Landtagswahl) am 22. März 2026 stattfinden, gelten

1. das Kommunalwahlgesetz (KWG) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133, 257), BS 2021-1,
2. die Kommunalwahlordnung (KWO) vom 11. Oktober 1983 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. November 2023 (GVBl. S. 389), BS 2021-1-1, und
3. die Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473), BS 2020-1, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

§ 2
S o n d e r s t i m m b e z i r k e

Die Bildung von Sonderstimmbezirken (§ 9 KWO, § 85 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 KWO) entfällt.

§ 3
V e r e i n i g u n g v o n S t i m m b e z i r k e n

Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter kann in Abstimmung mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter innerhalb des Wahlgebietes Gemeinden oder Teile von diesen Gemeinden zu einem Stimmbezirk vereinigen. Die Stimmbezirke sollen mit den Stimmbezirken für die Landtagswahl übereinstimmen. Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter bestimmt dabei, welche Gemeinde die Wahl durchführt.

Teil 2
Gleichzeitige Durchführung von Kommunalwahlen
mit der Landtagswahl am 22. März 2026

§ 4
W a h l o r g a n e

Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher für die Landtagswahl ist im Falle des § 59 Abs. 2 KWG in Gemeinden, die nur einen Stimmbezirk bilden, abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 2 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) in der Fassung vom 24. No-

vember 2004 (GVBl. S. 519), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2025 (GVBl. S. 111), BS 1110-1, die oder der Erste Beigeordnete, sofern sich diese oder dieser nicht ebenfalls für eine gleichzeitig stattfindende Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, der Landrätin oder des Landrats oder der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers bewirbt, anderenfalls die weiteren Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis.

§ 5
W ä h l e r v e r z e i c h n i s
u n d s ö n s t i g e W a h l u n t e r l a g e n

(1) Das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen kann mit dem Wählerverzeichnis für die Landtagswahl in der Weise verbunden werden (verbundenes Wählerverzeichnis), dass die nach § 11 Abs. 2 Satz 3 der Landeswahlordnung (LWO) vom 6. Juni 1990 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juli 2025 (GVBl. S. 419), BS 1110-1-1, notwendigen Spalten um die nach § 10 Abs. 2 Satz 3 KWO erforderlichen Spalten ergänzt werden. Ist eine Person, die zur Landtagswahl stimmberechtigt ist, zu Kommunalwahlen nicht wahlberechtigt, so ist in die Spalte für den Stimmabgabevermerk, die für die betreffende Kommunalwahl bestimmt ist, der Sperrvermerk „Nicht wahlberechtigt“ oder „N“ einzutragen. Ist eine Person, die zu Kommunalwahlen wahlberechtigt ist, zur Landtagswahl nicht stimmberechtigt, so ist in die Spalte für den Stimmabgabevermerk, die für die Landtagswahl bestimmt ist, der Sperrvermerk „Nicht stimmberechtigt“ oder „N“ einzutragen.

(2) Für die Stimmberechtigten mit deutscher Staatsangehörigkeit, die zur Landtagswahl und zu Kommunalwahlen stimmberechtigt sind, ist die Wahlbenachrichtigung nach § 12 KWO mit der Wahlbenachrichtigung nach § 13 LWO zu verbinden (verbundene Wahlbenachrichtigung). Auf die Rückseite der Wahlbenachrichtigung ist ein Vordruck für einen gemeinsamen Antrag auf Erteilung der Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen für die Landtagswahl und für die Kommunalwahlen aufzudrucken.

(3) Wahlberechtigte, die nur zu den Kommunalwahlen stimmberechtigt sind, erhalten eine Wahlbenachrichtigung nach § 12 KWO nach dem Muster der Anlage 2 KWO. Die Wahlbenachrichtigung wird äußerlich erkennbar als amtliche Wahlunterlage nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 Satz 2 LWO gekennzeichnet.

(4) § 13 Abs. 4 LWO gilt für gleichzeitig mit der Landtagswahl stattfindende Kommunalwahlen entsprechend.

(5) Wahlbenachrichtigungen für die Kommunalwahlen mit etwaiger Stichwahl sind den Wählerinnen und Wählern zurückzugeben. Die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen sind unverzüglich zu vernichten.

§ 6
W a h l s c h e i n , W a h l s c h e i n v e r z e i c h n i s

(1) Für die Landtagswahl und für die Kommunalwahlen werden getrennte Wahlscheine erteilt, die sich farblich unter-

scheiden müssen. Der Wahlschein für die Kommunalwahlen soll von gelber Farbe sein und wird äußerlich erkennbar als amtliche Wahlunterlage nach Maßgabe des § 22 Abs. 4 Satz 1 LWO gekennzeichnet; er erhält dieselbe Wahlscheinnummer wie der Wahlschein für die Landtagswahl. Im Wahlschein nach Anlage 5 KWO erhält der Merksatz, der mit den Worten „Zur Beachtung!“ überschrieben ist, folgende Fassung: „Den mit Datum und Unterschrift versehenen Wahlschein für die Kommunalwahl nicht in den blauen Stimmzettelumschlag für die Kommunalwahl, sondern zusammen mit dem blauen Stimmzettelumschlag für die Kommunalwahl in den orangefarbenen Umschlag mit dem Aufdruck „Wahlbrief für die Kommunalwahl“ stecken!“. Im Falle des Satzes 3 kann anstelle des Wortes „Kommunalwahl“ auch die konkrete Bezeichnung der Wahl aufgedruckt werden; finden in einem Wahlgebiet gleichzeitig mehrere Kommunalwahlen statt, sollen statt des Wortes „Kommunalwahl“ das Wort „Kommunalwahlen“ oder die konkreten Bezeichnungen der Wahlen verwendet werden.

(2) Über die erteilten Wahlscheine für die Landtagswahl und für die Kommunalwahlen kann ein gemeinsames Wahlscheinverzeichnis geführt werden.

§ 7 B r i e f w a h l

(1) Abweichend von § 18 Abs. 3 Satz 1 KWO ist für die Beantragung von Wahlscheinen § 21 Abs. 4 Satz 1 LWO anzuwenden.

(2) Abweichend von § 19 Abs. 5 Satz 5 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 5 KWO ist für die Aushändigung der Wahlscheine und der Briefwahlunterlagen § 22 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 4 LWO anzuwenden.

(3) Abweichend von § 19 Abs. 7 KWO ist bei nicht zugegangenen oder verlorenen Wahlscheinen § 22 Abs. 8 LWO anzuwenden.

(4) Die Stimmzettelumschläge für die Kommunalwahlen sind mit dem Aufdruck „Stimmzettelumschlag für die Kommunalwahl“ zu versehen; § 6 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. Satz 1 gilt auch für die anschließend stattfindenden Stichwahlen von Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern, Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landräten und Landräten.

(5) Der Wahlbriefumschlag wird äußerlich erkennbar als amtliche Wahlunterlage nach Maßgabe des § 22 Abs. 4 Satz 1 LWO gekennzeichnet. In Anlage 20 KWO werden unter das Wort „Wahlbrief“ die Worte „für die Kommunalwahl“ gesetzt; § 6 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. Die von § 33 Abs. 1 Satz 1 KWO abweichende Farbe der Stimmzettel für die Mehrheitswahl bestimmt die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die anschließend stattfindenden Stichwahlen von Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern, Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landräten und Landräten.

(6) Das Merkblatt für die Briefwahl nach Anlage 6 KWO wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Merkblatt für die Briefwahl
für die Kommunalwahl am 22. März 2026“.

2. Der „Wegweiser für die Briefwahl“ wird wie folgt geändert:

a) Die Erläuterung zu Abbildung 4 erhält folgende Fassung:
„Den Wahlschein für die Kommunalwahl und den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag in den orangefarbenen Wahlbriefumschlag für die Kommunalwahl stecken.“

b) Fußnote 1 erhält folgende Fassung:

¹ Gilt für Mehrfarbendruck, Farbe des Stimmzettels in Bild 1: grau; Farbe der Stimmzettel in Bild 2: grau, grün, rosa; Farbe des Stimmzettelumschlags in Bild 2 und 4: blau; Farbe des Umschlags mit dem Aufdruck „Wahlbrief für die Kommunalwahl“ in Bild 4 und 5: orangefarben.“

3. Im Übrigen wird die Bezeichnung „der Wahlschein“ durch die Bezeichnung „der Wahlschein für die Kommunalwahl“ ersetzt.

§ 8 B e k a n n t m a c h u n g e n

(1) Die Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen (§ 12 Satz 4 KWG, § 13 Abs. 1 KWO) soll mit der Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis für die Landtagswahl (§ 6 Abs. 2 LWahlG, § 14 LWO) verbunden werden; insoweit sind die Bestimmungen des § 12 Satz 5 und 6 KWG und des § 13 Abs. 2 KWO nicht anwendbar. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass die Landtagswahl und die Kommunalwahlen gleichzeitig stattfinden und dass Wählerinnen und Wähler, die bei der Landtagswahl und bei den Kommunalwahlen wählen, zwei Wahlbriefe absenden müssen.

(2) Die Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen (§ 42 Abs. 1 KWO) soll mit der Wahlbekanntmachung für die Landtagswahl (§ 43 Abs. 1 LWO, Anlage 22) verbunden werden; insoweit sind die Bestimmungen des § 42 Abs. 2 KWO nicht anwendbar. In der Wahlbekanntmachung ist zusätzlich darauf hinzuweisen, wie sich die Stimmzettel für die verschiedenen Wahlen durch die Farbe des Papiers und durch den Aufdruck unterscheiden.

§ 9 W a h l r a u m , W a h l u r n e , S c h l u s s d e r W a h l h a n d l u n g

(1) Die Kommunalwahlen sollen in demselben Wahlraum stattfinden wie die Landtagswahl. Für die Kommunalwahlen soll mindestens eine gesonderte Wahlurne verwendet werden.

(2) Abweichend von § 48 Abs. 1 KWO gilt für den Schluss der Wahlhandlung § 51 LWO.

§ 10 D u r c h f ü h r u n g d e r B r i e f w a h l

Ist der Briefwahlvorstand für die Landtagswahl mit dem Briefwahlvorstand für die Kommunalwahlen verbunden, so gelten § 9 Abs. 1 Satz 2 und § 11 entsprechend.

§ 11 E r m i t t l u n g d e r W a h l e r g e b n i s s e i m S t i m m b e z i r k

Zuerst ist das Wahlergebnis der Landtagswahl nach § 56 LWO und danach die Ergebnisse der Kommunalwahlen nach § 51 Abs. 3 und § 77 Abs. 1 KWO zu ermitteln.

Teil 3 Gleichzeitige Durchführung von Bürgerentscheiden mit der Landtagswahl am 22. März 2026

§ 12 S t i m m b e r e c h t i g t e n v e r z e i c h n i s u n d s o n s t i g e A b s t i m m u n g s u n t e r l a g e n

(1) Das Stimmberichtigtenverzeichnis für den Bürgerentscheid kann mit dem Wählerverzeichnis für die Landtagswahl

in der Weise verbunden werden, dass die nach § 11 Abs. 2 Satz 3 LWO notwendigen Spalten um die nach § 85 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Satz 3 KWO erforderlichen Spalten ergänzt werden. Ist eine Person, die zur Landtagswahl stimmberechtigt ist, zum Bürgerentscheid nicht stimmberechtigt, so ist in die Spalte für den Stimmabgabevermerk, die für den betreffenden Bürgerentscheid bestimmt ist, der Sperrvermerk „Nicht stimmberechtigt“ oder „N“ einzutragen.

(2) Stimberechtigte deutsche Staatsangehörige sowie stimberechtigte Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union erhalten eine Abstimmungsbenachrichtigung nach § 85 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 12 KWO nach dem entsprechenden Muster der Anlage 2 KWO. Die Abstimmungsbenachrichtigung wird äußerlich erkennbar als amtliche Abstimmungsunterlage nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 Satz 2 LWO gekennzeichnet.

(3) § 13 Abs. 4 LWO gilt für gleichzeitig mit der Landtagswahl stattfindende Bürgerentscheide entsprechend.

§ 13

A b s t i m m u n g s s c h e i n , A b s t i m m u n g s s c h e i n v e r z e i c h n i s

(1) Für den Bürgerentscheid wird ein getrennter Abstimmungsschein erteilt, der sich farblich von dem Wahlschein für die Landtagswahl unterscheiden muss. Der Abstimmungsschein soll von grüner Farbe sein und wird äußerlich erkennbar als amtliche Abstimmungsunterlage nach Maßgabe des § 22 Abs. 4 Satz 1 LWO gekennzeichnet; er erhält dieselbe Wahlscheinnummer wie der Wahlschein für die Landtagswahl. Im Abstimmungsschein für den Bürgerentscheid nach § 85 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 5 KWO erhält der Merksatz, der mit den Worten „Zur Beachtung!“ überschrieben ist, folgende Fassung: „Den mit Datum und Unterschrift versehenen Abstimmungsschein für den Bürgerentscheid nicht in den grünen Abstimmungsumschlag, sondern zusammen mit dem grünen Abstimmungsumschlag in den hellgrünen Umschlag mit dem Aufdruck „Abstimmungsbriefumschlag für den Bürgerentscheid“ stecken!“. Im Falle des Satzes 3 kann anstelle des Wortes „Bürgerentscheid“ auch die konkrete Bezeichnung des Bürgerentscheids aufgedruckt werden; finden in einem Wahlgebiet gleichzeitig mehrere Bürgerentscheide statt, sollen statt des Wortes „Bürgerentscheid“ das Wort „Bürgerentscheide“ oder die konkreten Bezeichnungen der Bürgerentscheide verwendet werden.

(2) Über die erteilten Abstimmungsscheine für den Bürgerentscheid sowie über die erteilten Wahlscheine für die Landtagswahl kann ein gemeinsames Verzeichnis geführt werden.

§ 14

B r i e f a b s t i m m u n g

(1) Es gelten abweichend

1. von § 85 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 3 Satz 1 KWO für die Beantragung von Wahlscheinen § 21 Abs. 4 Satz 1 LWO,
2. von § 85 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 5 Satz 5 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 5 KWO für die Aushändigung der Abstimmungsscheine und der Briefabstimmungsunterlagen § 22 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 4 LWO,
3. von § 85 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 7 KWO bei nicht zugegangenen oder verlorenen Wahlscheinen § 22 Abs. 8 LWO.

(2) Abweichend von § 85 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 2 Satz 1 und § 75 Abs. 2 Satz 2 KWO sind die Abstimmungsumschläge von grüner Farbe und mit dem Aufdruck „Abstimmungsumschlag für den Bürgerentscheid“ zu versehen. § 13 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Abweichend von § 85 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 KWO sind die Abstimmungsbriefumschläge für den Bürgerentscheid hellgrün. Der Abstimmungsbriefumschlag wird äußerlich erkennbar als amtliche Abstimmungsunterlage nach Maßgabe des § 22 Abs. 4 Satz 1 LWO gekennzeichnet.

(4) Das Merkblatt für die Briefabstimmung beim Bürgerentscheid nach § 85 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 6 KWO wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Merkblatt für die Briefabstimmung
für den Bürgerentscheid am 22. März 2026“.

2. Im „Wegweiser für die Briefabstimmung“ erhält die Erläuterung zu Abbildung 4 folgende Fassung:

„Den Abstimmungsschein für den Bürgerentscheid und den verschlossenen grünen Abstimmungsumschlag in den hellgrünen Abstimmungsbriefumschlag stecken.“

3. Im Übrigen werden folgende Bezeichnungen ersetzt:

- a) „der blaue Abstimmungsumschlag“ durch „der grüne Abstimmungsumschlag“ und
- b) „der orangefarbene Abstimmungsbriefumschlag“ durch „der hellgrüne Abstimmungsbriefumschlag“.

§ 15

B e k a n n t m a c h u n g e n

(1) Die Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Stimberechtigtenverzeichnis für den Bürgerentscheid (§ 67 in Verbindung mit § 58 in Verbindung mit § 12 Satz 4 KWG, § 85 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 KWO) soll mit der Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis für die Landtagswahl (§ 6 Abs. 2 LWahlG, § 14 LWO) verbunden werden; insoweit sind die Bestimmungen des § 67 in Verbindung mit § 58 in Verbindung mit § 12 Satz 5 und 6 KWG und des § 83 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 KWO nicht anwendbar. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass die Landtagswahl und der Bürgerentscheid gleichzeitig stattfinden und dass die Wählerinnen und Wähler, die bei der Landtagswahl durch Briefwahl wählen und die Abstimmenden, die bei dem Bürgerentscheid durch Briefabstimmung abstimmen, einen Wahlbrief für die Landtagswahl und einen Abstimmungsbrief für den Bürgerentscheid absenden müssen.

(2) Die Abstimmungsbekanntmachung zum Bürgerentscheid (§ 85 Abs. 6 KWO, Anlage 32 KWO) soll mit der Wahlbekanntmachung für die Landtagswahl (§ 43 Abs. 1 LWO, Anlage 22) verbunden werden. In der Bekanntmachung ist zusätzlich darauf hinzuweisen, wie sich die Stimmzettel für die Landtagswahl und für den Bürgerentscheid durch die Farbe des Papiers und durch den Aufdruck unterscheiden.

§ 16

A b s t i m m u n g s r a u m , A b s t i m m u n g s u r n e , S c h l u s s d e r A b s t i m m u n g s h a n d l u n g

(1) Der Bürgerentscheid soll in demselben Raum stattfinden wie die Landtagswahl. Für den Bürgerentscheid müssen gesonderte Abstimmungssäulen verwendet werden.

(2) Abweichend von § 85 Abs. 1 in Verbindung mit § 48 Abs. 1 KWO gilt für den Schluss der Wahlhandlung § 51 LWO.

§ 17**Durchführung der Briefabstimmung**

Ist der Briefwahlvorstand für die Landtagswahl mit dem Briefabstimmungsvorstand für den Bürgerentscheid verbunden, so gelten § 16 Abs. 1 Satz 2 und § 18 entsprechend.

§ 18**Ermittlung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk**

Zuerst ist das Wahlergebnis der Landtagswahl nach § 56 LWO und danach das Abstimmungsergebnis des Bürgerentscheids nach § 87 Abs. 1 und 2 KWO zu ermitteln.

Teil 4**Weitere Bestimmungen für die gleichzeitige Durchführung von Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden mit der Landtagswahl am 22. März 2026****§ 19****Grundsatz**

Sofern in einer Gemeinde gleichzeitig Kommunalwahlen und ein Bürgerentscheid mit der Landtagswahl stattfinden, gelten die Bestimmungen der Teile 2 und 3 entsprechend, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

§ 20**Stimmberichtigtenverzeichnis und verbundenes Wählerverzeichnis**

Das Stimmberichtigtenverzeichnis für den Bürgerentscheid kann mit dem verbundenen Wählerverzeichnis nach § 5 Abs. 1 in der Weise verbunden werden, dass die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 notwendigen Spalten um die nach § 85 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Satz 3 KWO erforderlichen Spalten ergänzt werden.

§ 21**Abstimmungsschein und gemeinsames Verzeichnis über Wahlscheine und Abstimmungsscheine**

- (1) Der getrennte Abstimmungsschein für den Bürgerentscheid (§ 13 Abs. 1) muss sich zusätzlich farblich von den Wahlscheinen für die Kommunalwahlen unterscheiden.
- (2) Über die erteilten Abstimmungsscheine für den Bürgerentscheid sowie über die erteilten Wahlscheine für die Landtagswahl und die verschiedenen Kommunalwahlen kann ein gemeinsames Verzeichnis geführt werden.

§ 22**Bekanntmachungen über Wahlen und Bürgerentscheide**

(1) Die Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Stimmberichtigtenverzeichnis für den Bürgerentscheid (§ 67 in Verbindung mit § 58 in Verbindung mit § 12 Satz 4 KWG, § 85 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 KWO) soll mit der Bekanntmachung nach § 8 Abs. 1 verbunden werden; insoweit sind die Bestimmungen des § 67 in Verbindung mit § 12 Satz 5 und 6 KWG und des § 83 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 KWO nicht anwendbar. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass die Landtagswahl, die Kommunalwahlen und der Bürgerentscheid gleichzeitig stattfinden und dass die Wählerinnen und Wähler, die bei der Landtagswahl und den Kommunalwahlen durch Briefwahl wählen und die Abstimmenden, die bei dem Bürgerentscheid durch Briefabstimmung abstimmen, zwei Wahlbriefe und einen Abstimmungsschein absenden müssen.

(2) Die Abstimmungsbekanntmachung zum Bürgerentscheid (§ 85 Abs. 6 KWO, Anlage 32 KWO) soll mit der Wahlbekanntmachung nach § 8 Abs. 2 verbunden werden. In der Bekanntmachung nach Satz 1 ist zusätzlich darauf hinzuweisen, wie sich die Stimmzettel für die Landtagswahl, die Kommunalwahlen und den Bürgerentscheid durch die Farbe des Papiers und durch den Aufdruck unterscheiden.

§ 23**Ermittlung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk bei Wahlen und Bürgerentscheiden**

Zuerst ist das Wahlergebnis der Landtagswahl nach § 56 LWO, danach die Ergebnisse der Kommunalwahlen nach § 51 Abs. 3 und § 77 Abs. 1 KWO und schließlich das Abstimmungsergebnis des Bürgerentscheids nach § 87 Abs. 1 und 2 KWO zu ermitteln.

Teil 5**Schlussbestimmungen****§ 24****Muster**

Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter stellt den Gemeindeverwaltungen Muster zur Verfügung für die:

1. verbundene Wahlbenachrichtigung und für den gemeinsamen Wahlscheinantrag nach § 5 Abs. 2,
2. Bekanntmachungen nach § 8 Abs. 1 und 2,
3. Bekanntmachungen nach § 15 Abs. 1 und 2 und
4. Bekanntmachungen nach § 22 Abs. 1 und 2.

§ 25**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 20. Oktober 2025
 Der Minister des Innern und für Sport
 M. Ebling

**Zweite Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung
zur Durchführung des Privatschulgesetzes
Vom 23. Oktober 2025**

Aufgrund des § 39 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 4. September 1970 (GVBl. S. 372), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 237), BS 223-7, wird mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums des Innern und für Sport, des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung und des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Durchführung des Privatschulgesetzes vom 21. Juli 2011 (GVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 3. Juni 2019 (GVBl. S. 97), BS 223-7-1, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Schule in freier Trägerschaft entspricht in ihren Lehr- und Erziehungszielen einer bestehenden oder grundsätzlich vorgesehenen öffentlichen Schule, wenn

1. sie in Aufgabe und Struktur, in der Dauer des Bildungsgangs, in der Abgrenzung des Lehrstoffs sowie in den Lehr- und Erziehungsmethoden denen der öffentlichen Schule entspricht oder
2. die Aufgabe der öffentlichen Schule dadurch erfüllt wird, dass die im Rahmen der Zielsetzung des § 1 Abs. 1 PrivSchG zulässigen Abweichungen in der Organisation des inneren und äußeren Schulbetriebs, den Lehr- und Erziehungsmethoden und der Abgrenzung des Lehrstoffs zu gleichwertigen Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler der entsprechenden öffentlichen Schule führen.“

2. In § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c werden die Worte „Abschriften der für die Lehrkräfte vorgesehenen Dienstverträge“ durch die Worte „Entwurfsfassungen der Arbeits- oder Dienstverträge für die Lehrkräfte“ ersetzt.

3. Dem § 7 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichungen sind zulässig, soweit der gleichwertige Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler sichergestellt ist.“

4. In § 20 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „zulässig“ die Worte „, sofern sie angezeigt wurde“ eingefügt.

5. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zuschläge werden im Rahmen des § 30 Abs. 1 PrivSchG für folgende tatsächliche Aufwendungen des Schulträgers gewährt, soweit sie für die Versorgung im Sinne des Absatzes 1 oder für eine entsprechende Anwartschaft geleistet werden:

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1

a) die Erstattung der tatsächlichen Versorgungsbezüge begrenzt auf die Höhe, die sich nach dem Recht des Landes Rheinland-Pfalz ergibt, und

b) ein Pauschalbetrag für die Beihilfen, der dem durchschnittlichen Jahresbetrag bei den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern des Landes Rheinland-Pfalz multipliziert

mit der Anzahl der Personen entspricht, beides bezogen auf den Beginn des jeweiligen Schuljahres, und

c) die Erstattung der Ausgaben im Rahmen einer Versorgungslastenteilung bei Dienstherrenwechseln abzüglich entsprechender Einnahmen.

2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2

a) Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe oder Leistungen zu einer Rentenversicherung in sonstigen öffentlichen oder privaten Versorgungseinrichtungen, wenn für die Lehrkraft keine Versicherungspflicht besteht oder sie hiervon befreit ist, bis zu der Höhe, wie sie vergleichbaren Beschäftigten im Landesdienst gewährt werden, und

b) der Betrag, den der Arbeitgeber für eine Lehrkraft als Umlage für die Zusatzversicherung an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zu leisten hat, in der satzungsmäßig festgelegten Höhe, oder Beiträge des Arbeitgebers zur Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer öffentlichen oder privaten Zusatzversorgungskasse bis zu der Höhe, wie sie vergleichbaren Beschäftigten im Landesdienst gewährt werden.

Die Zuschläge nach Satz 1 Nr. 1 reduzieren sich um eine Eigenleistung des Schulträgers in Höhe von 10 v. H. der jeweiligen Beträge. Bei Fällen, in denen die Einstellung vor dem 1. August 2025 erfolgt ist, setzt die Gewährung der Zuschläge nach Satz 1 Nr. 1 eine vorherige Rückerstattung nach § 37 Abs. 9 Satz 2 PrivSchG voraus. Die Zuschläge werden auch gewährt, wenn die Aufwendungen bei einer juristischen Person entstehen, die mit dem Schulträger in maßgeblicher Weise verbunden ist.“

b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Eine Versorgungslastenteilung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c erfolgt nicht, wenn der Dienstherrenwechsel den Umstand nicht berührt, dass das Land die Versorgungsleistungen erstattet oder selbst schuldet. Die Versorgungslastenteilung erfolgt ohne Dienstherrenwechsel, wenn in erheblichem Umfang, grundsätzlich bei einem Anteil von 5 v. H. und mehr, die Dienstzeit in einem Bereich geleistet wurde, für den das Land die Versorgungsleistungen nicht erstattet und nicht selbst schuldet. Auf die Versorgungslastenteilung soll der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag angewendet werden. Entsprechende Vereinbarungen sind vor deren Abschluss dem Landesamt für Finanzen zur Ermittlung der Beträge zur Versorgungslastenteilung vorzulegen.

(4) Das Landesamt für Finanzen ermittelt die Versorgungsbezüge nach dem Recht des Landes Rheinland-Pfalz nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und die Beträge einer Versorgungslastenteilung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c. Das Landesamt für Finanzen soll die Versorgungsbezüge im Auftrag des Schulträ-

gers festsetzen und zahlbar machen, soweit das Recht des Landes Rheinland-Pfalz Anwendung findet. Der Schulträger erstattet dem Landesamt für Finanzen den Aufwand durch die Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 sowie die Ausgaben durch die Zahlbarmachung nach Satz 2. Zwischen dem Landesamt für Finanzen, dem Schulträger und der Schulaufsicht werden die erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten ausgetauscht, insbesondere hat der Schulträger dem Landesamt für Finanzen rechtzeitig vor dem Versorgungsbeginn die entsprechenden Unterlagen zu übermitteln. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Schulträger oder der juristischen Person mit maßgeblicher Verbindung zu diesem nach Absatz 2 Satz 4 einerseits und dem Landesamt für Finanzen andererseits.“

6. Nach § 34 wird folgender § 34 a eingefügt:

„§ 34 a
(zu § 37 Abs. 9 PrivSchG)

(1) Die Rückerstattung nach § 37 Abs. 9 Satz 2 PrivSchG wird als Produkt aus den folgenden Faktoren ermittelt:

1. die Dienstzeit in Jahren seit der Einstellung ohne Berücksichtigung von Änderungen beim Beschäftigungs-

umfang, von Beurlaubungen oder von vergleichbaren Sachverhalten und

2. der Prozentsatz für die Zuschläge nach § 30 Abs. 1 PrivSchG bezogen auf den jeweiligen Zeitraum und
3. die durchschnittlichen Jahresbezüge zum Zeitpunkt der Rückerstattung bei der Gesamtheit der Fälle nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des entsprechenden Schulträgers unter Berücksichtigung von Anpassungen nach § 29 Abs. 4 und 5 Satz 2 PrivSchG.

(2) Der Schulträger hat bis spätestens 31. Dezember 2025 zu allen betroffenen Personen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und bei Bedarf entsprechende Nachweise zu erbringen. Die Rückerstattung ist ab 1. August 2025 erfüllbar und wird einen Monat nach der Anforderung fällig, frühestens zum 31. Dezember 2026. Bei einer Zahlung ab 1. Januar 2028 erhöht sich der Betrag der Rückerstattung um 5 v. H., neben den Anpassungen der Bezüge nach Absatz 1 Nr. 3, wenn der Schulträger die Verzögerung zu vertreten hat.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 5 und 6 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 5 und 6 tritt mit Wirkung vom 1. August 2025 in Kraft.

Mainz, den 23. Oktober 2025

Der Minister für Bildung
Sven Teuber

Erste Landesverordnung
zur Änderung der
Hochschul-Zulassungszahl-Verordnung 2025/2026
Vom 29. Oktober 2025

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315), geändert durch § 154 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS Anhang I 164, wird nach Anhören der Johannes Gutenberg-Universität Mainz verordnet:

Artikel 1

Die Hochschul-Zulassungszahl-Verordnung 2025/2026 vom 24. Juni 2025 (GVBl. S. 253, BS 223-56) wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 – Zulassungszahlen für das erste Fachsemester an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Sommersemester 2026 wird im Studiengang Pharmazie die Zulassungszahl „49“ durch die Zulassungszahl „54“ und im Studiengang Zahnmedizin die Zulassungszahl „45“ durch die Zulassungszahl „46“ ersetzt.
2. In Anlage 3 erhalten die Zulassungszahlen für höhere Fachsemester an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Sommersemester 2026 für den Studiengang Pharmazie (Staatsexamen) folgende Fassung:

Studiengang	Fachsemester									
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Pharmazie (Staatsexamen)	50	47	45	43	43	41	41			

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 29. Oktober 2025
Der Minister für Wissenschaft
und Gesundheit
Clemens Hoch

**Erste Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten
für die Durchführung des GAP-Strategieplans 2023 - 2027
der Bundesrepublik Deutschland
Vom 3. November 2025**

Aufgrund
des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsge-
setzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch
Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17),
BS 114-1, und

des § 2 Abs. 7 der Landkreisordnung in der Fassung vom
31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Ar-
tikel 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473),
BS 2020-2,
verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten für die Durch-
führung des GAP-Strategieplans 2023 - 2027 der Bundesre-
publik Deutschland vom 10. Oktober 2023 (GVBl. S. 268,
BS 7847-5) wird wie folgt geändert:

Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- Der Abschnitt „DEB-EL-0101 Bewirtschaftungsverpflich-
tungen zur Verbesserung des Klimaschutzes“ erhält fol-
gende Fassung:

DEB-EL-0101 Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Klimaschutzes		
DEB-EL-0101- 01-a-01	Umwandlung von Ackerland in Grün- land	Kreisverwaltung, auch in den ihr nach Anlage 3 zugeordneten kreisfreien Städten
DEB-EL-0101- 02-a-01	Extensive Be- wirtschaftung des Dauergrünlands mit Viehbesatz zwischen 0,3 und 1,0 RGV/ha HFF und Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung	
DEB-EL-0101- 05-a-01	Umsetzung koope- rativer Klimaschutz- maßnahmen	

- Im Abschnitt „DEB-EL-0403 Einzelbetriebliche produk-
tive Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen“
wird nach der Zeile „DEB-EL-0404-02“ folgende neue Zei-
le angefügt:

DEB-EL-0404-03	Neuordnung ländli- chen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raums	Aufsichts- und Dienstleistungs- direktion
----------------	--	---

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 3. November 2025
Der Ministerpräsident
Alexander Schweitzer

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 32,00 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. 06131 16-4767